

Schrittfolge

2011 Einreichung der Unterlagen im MWFK zur Aufnahme auf die deutsche Tentativliste der Kultur- und Naturstätten für die Aufnahme in das Welterbe der UNESCO. (Von der Bundesrepublik Deutschland können jährlich beim UNESCO – Welterbekomitee mit Sitz in Paris zur Aufnahme in das Welterbe der UNESCO zwei Nominierungen davon 1 Naturerbe eingebracht werden)

2012 Die Kultusministerkonferenz der Bundesländer (KMK) entscheidet über die Aufnahme auf die deutsche Tentativliste.

Eine Kultur- bzw. Naturstätte muss mindestens 1 Jahr auf der nationalen Tentativliste stehen, bevor der Antrag auf Aufnahme an das Welterbekomitee gestellt werden kann.

Nach einem entsprechenden Votum der KMK wäre frühestens im zweiten Jahr nach Aufnahme auf die deutsche Tentativliste eine unmittelbare Antragstellung auf Aufnahme in die Welterbeliste möglich (erstmalig 2014).

Es erfolgen anschließend die Vorprüfungen durch die KMK und das UNESCO-Welterbezentrum im laufenden Jahr der Antragstellung. Nach den Vorprüfungen sind Korrekturen und Präzisierungen des Antrages möglich.

Bis 1. Februar des Folgejahres (frühestens 2015) erfolgt die endgültige Antragseinreichung (Ausschlussfrist) über das MWFK des Landes Brandenburg, die KMK, das Auswärtige Amt, die ständige Vertretung der Bundesrepublik bei der UNESCO an das Welterbezentrum in Paris und die anschließende Evaluierung des Antrages durch das Welterbezentrum.

Im Sommer des darauf folgenden Jahres (frühestens 2016) erfolgt auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees die Entscheidung über die Anerkennung als UNESCO Welterbe.

Zurzeit befinden sich auf der deutschen Tentativliste 14 deutsche Stätten, davon 13 Stätten des Kultur- und 1 Stätte des Naturerbes.

Die Entscheidung der KMK zur jährlichen Nominierung erfolgt nicht zwingend in der Reihenfolge der Aufnahme auf die Tentativliste.